

die Straftaten Jugendlicher. Sie lassen in gewissen Punkten — die auch Buchholz schon behandelt hat — einen eindeutig sozialistischen Standpunkt vermissen. Dies hängt, wie Buchholz bereits andeutete, mit einer Unterschätzung der Straftaten Jugendlicher und einer Überbetonung der Persönlichkeit des Jugendlichen zusammen. In der -Literatur zum Jugendstrafrecht werden Erziehungsmaßnahmen und Strafen einander meist gegenübergestellt — wobei es den Anschein hat, als betrachte man die vom Gericht ausgesprochenen Erziehungsmaßnahmen als rein pädagogische Maßnahmen des Staates, die Streifen aber als reine Repressionsmittel. Hierzu sei zunächst festgestellt, daß auch die Jugendstrafen, selbst die nach § 24 JGG verhängten Strafen, dem Jugendlichen gegenüber immer ein Erziehungsziel verfolgen. Selbst die Verurteilung zu lebenslanger Zuchthausstrafe, die in ganz seltenen Ausnahmen erfolgt, soll auf den Jugendlichen erzieherisch wirken. Da unser Staat selbst im Moment der Verurteilung nicht beabsichtigt, diesem Jugendlichen für die Zeit seines Lebens die Freiheit zu entziehen, geht es gar nicht um die bloße Isolierung von der Gesellschaft, sondern um eine sehr langfristige Erziehung während des Freiheitsentzuges, wobei der Zeitpunkt der Entlassung noch nicht bestimmt ist, aber mit Sicherheit eines Tages eintreten wird. Wenn man von dem juristischen Charakter der lebenslangen Zuchthausstrafe für Jugendliche einmal absieht, ist diese Strafe zur Zeit praktisch nur eine Freiheitsentziehung auf unbestimmte Zeit. Diesen Wandel hat die lebenslange Freiheitsstrafe in unserem volkdemokratischen Staat durchmachen müssen, weil die Strafe im Sozialismus nur so lange andauern kann und darf, wie sie gegenüber der Gesellschaft einen Zweck zu erfüllen hat. Ist dieser Zweck erreicht, würde ein weiteres Andauern der Haft nur negative Wirkung erzielen. Deshalb ist die Praxis der Begnadigung von Personen, die zu lebenslanger Zuchthausstrafe verurteilt wurden und nach jahrelanger Erziehung im Strafvollzug die Gewähr bieten, daß sie sich im gesellschaftlichen Leben bewähren werden, durchaus richtig. Sie ist es schon deswegen, weil der sozialistische Staat ein unerschütterliches Vertrauen in die Erziehungsfähigkeit eines jeden Menschen, insbesondere aber eines Jugendlichen, setzt. De lege ferenda sollte der Gesetzgeber daraus seine Schlußfolgerungen ziehen und die lebenslange Zuchthausstrafe für Jugendliche abschaffen, weil sie den Prinzipien eines sozialistischen Staates widerspricht. Die zeitliche Höchststrafe für Jugendliche sollte 15 Jahre Freiheitsentzug nicht überschreiten. In dieser Zeit muß sich ein Jugendlicher infolge der erzieherischen Einwirkung des Strafvollzuges derart gewandelt haben, daß von ihm ein die Gesetzlichkeit achtendes Verhalten erwartet werden kann.

Da die Strafe bei Jugendlichen in jedem Falle ein Erziehungsziel verfolgt und notwendig verfolgen muß, bedeutet die Gegenüberstellung von Erziehungsmaßnahmen und Strafen mithin eine fehlerhafte Akzentverlagerung. Die Erziehungsmaßnahme wird allgemein als ein besonderes Spezifikum des Jugendstrafrechts, als eine besondere Reaktionsweise des Staates bezeichnet.<sup>17</sup> Obwohl Unterschiede zwischen Erziehungsmaßnahmen und Jugendstrafen bestehen, muß man das Gemeinsame beider staatlicher Reaktionsweisen dodi herausstellen und von daher die Frage beantworten, ob eine derart scharfe Trennung, wie sie bisher vollzogen wurde, gerechtfertigt ist. Rechtsgrund für die Anwendung beider Maßnahmen durch das Gericht ist die „Verfehlung“, d. h. eine Handlung, die zu unseren gesellschaftlichen Verhältnissen in Widerspruch steht und generell bei Strafe verboten ist; eine Handlung, die der Staat bei keinem zurechnungsfähigen Menschen dulden darf, deren Begehung er nicht nur durch die abstrakte Norm, sondern auch durch bestimmte Maßnahmen unterbinden muß.

Deshalb liegt in jedem Gerichtsurteil, das gegen einen Menschen wegen der Begehung solcher Handlungen gefällt wird, eine staatliche Verurteilung, die ihren rechtlichen und moralischen Aspekt hat. Diese Verurteilung findet immer statt, gleichgültig, ob das

Gericht auf eine Erziehungsmaßnahme oder auf eine Strafe erkennt. Sie wird je, nach der angeordneten Maßnahme mehr oder minder schwer sein. Die Begehung der Tat ist in beiden Fällen — wie Buchholz richtig klarstellt — nicht nur „Anlaß“, sondern Ursache und Rechtsgrund der Verurteilung überhaupt. Strafen und Erziehungsmaßnahmen sind ferner staatliche Reaktionsweisen, hier gerichtlicher Natur. Die vom Gericht angeordneten Erziehungsmaßnahmen sind mit anderen pädagogischen Maßnahmen — auch wenn sie die gleiche Form haben sollten und von staatlichen Stellen angeordnet wurden — nicht identisch, weil sie in ihrem Rechtsgrund und ihren konkreten Zielsetzungen mit diesen nicht übereinstimmen. Erziehungsmaßnahmen und Strafen müssen auch notwendig staatlichen Zwaagscharakter besitzen, wenn sie ihr Ziel, die Verhinderung von Verbrechen, erfüllen sollen. Es kann dem Jugendlichen, dem z. B. eine Verwarnung erteilt wurde, nicht freigestellt sein, ob er, diese Maßnahme anerkennt oder nicht.

Ähnlich liegen die Dinge beim „öffentlichen Tadel“ im Erwachsenenstrafrecht. Es wurde in der bisherigen Diskussion zu den Erziehungsmaßnahmen daher auch mit Recht betont, daß nur realisierbare und kontrollierbare Erziehungsmaßnahmen ergriffen werden sollten. Geht man von der Wirkung der Erziehungsmaßnahmen auf den Jugendlichen aus, so nehmen sie für ihn gleichfalls den Charakter einer Strafe an — auch wenn sie gesetzlich einen anderen Namen tragen. Sie stellen für ihn zumindest eine Art Tadel dar, selbst wenn dieser nicht ausdrücklich, sondern wenn eine andere Erziehungsmaßnahme, wie z. B. Familien-erziehung, ausgesprochen wird. Wegen dieser Wirkungen nennt Buchholz die Erziehungsmaßnahmen „pädagogische Strafen“, um den Strafcharakter dieser Maßnahme herauszuarbeiten. Da es sich hier aber um gerichtlich ausgesprochene „pädagogische Strafen“ handelt, denen der Sache nach alle Merkmale einer echten Strafe zukommen — wie z. B. „Verfehlung“ als Rechtsgrund und Maßstab, ein Minimum an Zwang als notwendiges Mittel, staatlicher Charakter sowie bestimmte Ziele gegenüber der Tat und dem jugendlichen Täter —, sollte man sie de lege ferenda auch als spezifische Strafen gegen Jugendliche ausgestalten und damit die Zweigleisigkeit in den Rechtsfolgen bei Verurteilungen Jugendlicher durch ein Gericht beseitigen. Damit würden dem „reinen“ Pädagogismus, der sich in der Literatur zu den Erziehungsmaßnahmen breitgemacht hat und von dem aus einige bedeutsame Strafrechtsgrundsätze in ihrer Geltung für das Jugendstrafrecht angezweifelt wurden, ein Riegel vorgeschoben werden.

Buchholz hat richtig herausgearbeitet, daß ein solches Aufgeben der Strafrechtsgrundsätze auch der, sozialistischen Pädagogik widerspricht. Aber bei der Pädagogik geht es nicht allein um die Ahndung von strafbaren Handlungen, bei ihr müssen Maßnahmen ergriffen werden, die der allgemeinen Erziehung eines Jugendlichen dienlich sind.

Die Maßnahmen des Pädagogen müssen über den Rahmen der Bestrafung des Jugendlichen wegen der Tat notwendig hinausgehen und tragen daher auch anderen Charakter als die gerichtlichen Erziehungsmaßnahmen. Das Gericht aber wird überfordert, wenn man ihm eine solche allgemein-pädagogische Aufgabe übertragen will. Es ist an die Beurteilung der Tat und die dazugehörenden Umstände gebunden und kann nie die Rolle einer allgemeinen Erziehungsstätte für Jugendliche übernehmen. Man wird dies auch nicht ändern dürfen, wenn man nicht beabsichtigt, dem Jugendgericht den Charakter eines Gerichts zu nehmen. Weil das Gericht trotz der vielfältigen Untersuchungen, die es auf Grund des § 5 JGG anstellt, letztlich doch nur über die begangene Verfehlung urteilt und urteilen muß, kann diese nicht nur Anlaß, sondern muß sie immer alleiniger Rechtsgrund für die Verhängung bestimmter Maßnahmen sein. Eben darum irren Müller und Pchalek, wenn sie, ähnlich wie die bürgerliche Ideologie, Erziehungsbedürftigkeit und Erziehungsfähigkeit des Jugendlichen bei Erziehungsmaßnahmen des Gerichts in den Vordergrund rücken und damit das Jugendgericht in eine allgemeine pädagogische Institution verwandeln wollen. Dieser Irrtum beruht auch darauf, daß beide die

<sup>17</sup> vgl. Lehrbuch des Strafrechts, — Allgemeiner Teil —, Deutscher Zentralverlag, Berlin 1957, S. 678.